

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 33

Vereinsnachrichten: Entwurf der revidirten Statuten der schweizerischen
Militärgesellschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf Wiedersehen, geliebte Waffenbrüder. Glaubet an unsere liebevollen Gefühle.

Freiburg, im Juli 1864.

Namens des Central-Comite:

Der Präsident,

Alf. Von der Weid, Oberst.

Der Sekretär:

Karl Marchand, Stabshauptm.

Programm für das eidg. Offiziersfest zu Freiburg, den 20., 21. und 22. August 1864.

Samstag den 20. August.

Um 3 Uhr, Ankunft der Gesellschaftsfahne und des abtretenden Central-Comite's. Sie werden durch das Central-Comite, das Organisations-Comite und durch die anwesenden Offiziere beim Bahnhofe empfangen.

22 Kanonenschüsse. Empfang vor dem Regierungsgebäude durch die Kantonalbehörden.

Austheilung der Festkarten und der Quartierbillets. Das im Stadthause errichtete Bureau wird die ersten zwei Tage von Morgens halb 9 Uhr bis Abends 9 Uhr und Montags bis Mittag offen sein.

Die Festkarte gibt Recht zur Theilnahme am Ball, am Orgelkonzert und am Festessen vom Montag.

Um 6 Uhr, Versammlung des Central-Comite's und der Abgeordneten der Kantonalsektionen, im Grobrathssaale.

Um 8 Uhr, Ball im Festlokale.

Sonntag den 21. August.

Um 6 Uhr Morgens, Tagwache, ausgeführt durch die Tambouren und die Militärmusik; 22 Kanonenschüsse.

Um 9 Uhr, Versammlung der einzelnen Waffengattungen:

- a) Genie und Artillerie, im Zeughaussaale;
- b) Cavallerie, im Gasthof zu Krämeren;
- c) Eidgenössischer Stab, Scharfschützen und Infanterie, im Grobrathssaale;
- d) Sanitätskorps, im Saale des Staatsrathes;
- e) Kommissariat, im Saale des Kantonsgerichts;
- f) Gerichtsstab, im Saale des Stadtrathes.

Um 2 Uhr versammeln sich die Offiziere im Festlokal, um sich nach der Eisenbahnbrücke zu Grandfey zu begeben.

Um 8 Uhr, Orgelkonzert in St. Nikolaus und gesellschaftliche Vereinigung im Festlokal.

Montag den 22. August.

Um 6 Uhr, 22 Kanonenschüsse; Tagwache der Tambouren und der Militärmusik.

Um halb 9 Uhr, Versammlung der Offiziere auf

dem Schützenplatz (Grand'Places), um sich auf den Ulmenplatz zu begeben.

Das bisherige Central-Comite, geführt durch das Organisations-Comite und begleitet von einer Militäreskorte begibt sich auf diesen Platz; 22 Kanonenschüsse. Fahnenübergabe. Zug zur Generalversammlung im Theater.

Ordnung des Zuges:

- a) die Tambouren,
- b) Jägerabtheilung,
- c) Militärmusik der Stadt,
- d) das alte und das neue Central-Comite mit der Gesellschaftsfahne,
- e) die Eingeladenen,
- f) das Organisations-Comite,
- g) die Offiziere in dubilirten Gliedern,
- h) eine Jägerabtheilung.

Nach der Generalversammlung wird die Fahne durch den Festzug in gleicher Ordnung nach der Wohnung des Präsidenten des neuen Central-Comite's begleitet.

Um 5 Uhr Bankett im Festlokal.

Den ersten Toast bringt der Präsident des Central-Comite's dem Vaterland. Die nachfolgenden Toaste müssen dem Präsidenten des Organisations-Comites vorerst angezeigt werden.

Entwurf der revidirten Statuten der Schweizerischen Militärgesellschaft.

§ 1.

Die schweizerische Militärgesellschaft hat den Zweck, das Wehrwesen so viel an ihr liegt zu heben, die Lust und Liebe zu demselben zu beleben und gute Waffenbrüderschaft zu pflegen. Alle andern nicht militärischen Bestrebungen sollen ihr fremd bleiben.

§ 2.

Die Gesellschaft wird gebildet durch:

- a. die Mitglieder der Kantonaloffiziersvereine;
- b. die schweizerischen Offiziere und die von den Militärbehörden anerkannten Aspiranten zweiter Klasse zu Offiziersstellen, sowie die Mitglieder von Militärbehörden, wenn diese noch keinem Kantonalverein angehören und in die Gesellschaft zu treten wünschen.

§ 3.

Diese unter lit. b bezeichneten Personen haben, wenn sie Mitglieder der Gesellschaft werden wollen, ihre Anmeldung dem Präsidenten des Vereins vor der Hauptversammlung einzureichen, der sie durch den Aktuar in das Verzeichniß eintragen und ihre Namen dem Kantonalvorstand mittheilen läßt.

§ 4.

Jeder Offizier, der Mitglied der Gesellschaft wird, bleibt dieses bis zu seiner Austrittserklärung, selbst wenn er seine Entlassung erhalten hat, insofern diese mit Ehren ertheilt wurde.

§ 5.

Der Gesellschaft steht die Befugnis zu, Mitglieder von der Gesellschaft auszuschließen, welche das Interesse und die Achtung des Vereins gefährden.

§ 6.

Die Leitung der Gesellschaft wird einem Vorstand übertragen, der aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Referenten, Kassier und Aktuar besteht. Derselbe wird auf 4 Jahre gewählt. Der Kassier allein ist wieder wählbar.

§ 7.

Dem Vorstand steht ein Ausschuss zur Seite, der aus Abgeordneten der Kantonalsektionen gebildet wird.

Der Ausschuss soll vom Vorstande zur Vorberathung wichtiger Traktanden einberufen werden.

Die Abordnung eines Kantons hat bei der betreffenden Verhandlung und Abstimmung nur eine Stimme.

§ 8.

Der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall der Vizepräsident (§ 6) leitet die Verhandlungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Gesellschaft. Er vollzieht die gefassten Beschlüsse und vermittelt den Verkehr zwischen der Gesellschaft und den Kantonalsektionen.

Der Referent erstattet der Gesellschaft bei ihrer ordentlichen Versammlung (§ 10) einen summarischen Rapport über den Stand und die Entwicklung des schweizerischen Wehrwesens im betreffenden Berichtsjahre. Allfällige Anträge hat er dem Vorstande vor der Versammlung zu seinerseitiger Begutachtung an letztere vorzulegen.

Der Kassier bezieht die Beiträge von den Kantonalaktuaren, gestützt auf die von diesen eingegebenen Namensverzeichnisse; er legt alljährlich über deren Verwendung der Gesellschaft Rechnung ab.

Der Aktuar führt das Protokoll bei den Sitzungen, besorgt im Auftrage des Präsidenten oder Vizepräsidenten den schriftlichen Verkehr mit den Kantonalsektionen, führt das Namensverzeichnis der Mitglieder und verwahrt das Archiv.

§ 9.

Zu Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben der Gesellschaft hat jede Kantonalsektion bis spätestens den 1. Mai ihre Beiträge für das laufende Jahr, wie sie von der Gesellschaft in ihrer letzten Sitzung festgesetzt worden, nach der Zahl ihrer Mitglieder und ohne Abzüge dem Kassier einzusenden.

§ 10.

Die Gesellschaft versammelt sich ordentlicher Weise alle 2 Jahre an dem von ihr selbst zu bestimmenden Orte. Den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand.

Eine außerordentliche Versammlung kann die Vorsteherchaft anordnen, sofern dies durch die Umstände geboten, oder von zwei Kantonalsektionen oder von fünfzig Mitgliedern aus wenigstens drei Kantonen verlangt wird. Den Ort bestimmt der Vorstand.

§ 11.

Das Traktandenverzeichnis wird mit der Einladung den Kantonalvorständen rechtzeitig mitgetheilt.

§ 12.

Die ordentliche Versammlung (§ 10) findet an 2 auf einander folgenden Tagen statt. Am Nachmittag des ersten Tages halten die verschiedenen Waffen Separatsitzungen. Den zweiten Tag treten sämtliche Offiziere zu gemeinsamer Berathung zusammen.

§ 13.

Zu den gemeinsamen Berathungen der Gesellschaft erscheinen die wehrpflichtigen Offiziere in vollem Dienstanzuge.

§ 14.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß bei der Hauptversammlung wenigstens ein größerer Vortrag, der einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beschlägt, gehalten und die von den beauftragten Kantonalsektionen eingehenden Berichte über die Leistungen im Militärwesen in ein Ganzes geordnet der Gesellschaft vorgelegt werden.

§ 15.

Die Statuten der Kantonalsektionen sowie deren Abänderungen sind dem Vorstande zur Genehmigung einzugeben.

§ 16.

Die Statuten werden gedruckt und jeder Kantonalsektion in einer ihrer Stärke entsprechenden Anzahl von Exemplaren mitgetheilt.

§ 17.

Eine Revision der Statuten findet durch die Versammlung selbst statt. Zwei Drittel Stimmen der Anwesenden müssen sich dafür aussprechen.

Die diesfälligen Anträge werden dem Vorstande zwei Monate vor einer ordentlichen Versammlung mitgetheilt, um von ihm begutachtet und auf das Traktandenverzeichnis (§ 11) gebracht zu werden.

Die Statuten der schweizerischen Militär-Gesellschaft.

Das Central-Comite hat an die Präsidenten der verschiedenen Sektionen das Festprogramm gesandt sammt dem Entwurf der revidirten Statuten. Damit ist die Einladung verbunden, die Sektionen zu versammeln und bis zum 15. August allfällige Bemerkungen zu machen. Gerne hätten wir es gese-

*